

VERFÜGUNG

2054

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. Februar 1985

Hettlingen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 29. Juni 1984 setzte die Gemeindeversammlung Hettlingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Hettlingen erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 9. Februar 1984 der Gemeinde Hettlingen, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 22. März 1984, die Volkswirtschaftsdirektion mit Stellungnahme vom 2. März 1984 mit dem Planentwurf einverstanden.

Die Neueinzonung von drei Parzellen im Vorloch in die Reservezone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 91/1985 nicht genehmigt. Diese Flächen sind daher in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Hettlingen gemäss Plan 1:5000 vom 26. Februar 1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. Februar 1985

P3/K2

versandt: 28. März 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann